



Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hemel“ (rechtskr. 14.10.1974)

- 1) Der vorhandene Bewuchs an der Nord-, West- und Südgrenze des Grundstücks muss erhalten und an Lücken durch Neubepflanzung ergänzt werden.
- 2) Die gesamte Freifläche des Grundstücks muss parkartig angelegt werden.
- 3) Die Einfriedigung muss sich dem Landschaftsbild anpassen. Es darf keine Umfassungsmauer errichtet werden.